



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An die Mitglieder
der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
"Neue Wege zu einer Restschuldbefrei-
ung"

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON MR Dr. Wimmer
REFERAT R A 6
TEL +49 (0)1888 580-9616
FAX +49 (0)1888 10 580-9616
E-MAIL wimmer-kl@bmi.bund.de
AKTENZEICHEN R A 6 - 3760/7-6-6-1 - R3 368/2006
DATUM Berlin, 10. Mai 2006

BETREFF: Zuleitung des Gesetzentwurfs der Arbeitsgruppe an die JuMiko
HIER: Kurzfristige Stellungnahme zu dem überarbeiteten Entwurf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst möchte ich noch einmal die Gelegenheit nutzen, Ihnen für die konstruktive Mitarbeit an dem Gesetzentwurf zu danken. Es war außerordentlich erfreulich, dass es uns auf unserer letzten Sitzung gelungen ist, einvernehmlich die tragenden Grundsätze des Gesetzentwurfs festzulegen.

Im Lichte dieser Ergebnisse wurde der Gesetzentwurf im BMJ nochmals überarbeitet. Dabei zeigte sich bei einzelnen Vorschritten ein Änderungsbedarf, der in den Beratungen der Arbeitsgruppe zum Teil nur am Rande zur Sprache kam.

Ich möchte Sie deshalb insbesondere auf folgende Änderungen hinweisen:

Die Beratungshilfe für den außergerichtlichen Einigungsversuch soll in den Fällen nicht gewehrt werden, in denen eine Einigung offensichtlich aussichtslos ist (Einfügung von § 2 Abs. 4 BerHG).

Gemäß dem Beschluss der Arbeitsgruppe soll kargestellt werden, dass dem Schuldner nur ausnahmsweise ein Rechtsanwalt beigeordnet wird. Im Übrigen

wird ausdrücklich klargestellt, dass die §§ 114 ff. ZPO keine Anwendung finden (Artikel 2 Nr. 1).

In § 296 Abs. 2 wird in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Arbeitsgruppe vorgesehen, dass nur der den Antrag stellende Gläubiger zu hören ist (vgl. Artikel 2 Nr. 16).

In § 303c Abs. 3 wird gemäß dem Beschluss der Arbeitsgruppe angeordnet, dass der Schuldner Abschriften beizufügen hat.

In § 303d Abs. 2 wird vorgesehen, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis einzutragen ist.

Im Bereich der Obliegenheiten nach § 303e Nr. 3 wird angeordnet, dass sich ein Auskunftsverlangen auf bestimmte Tatsachen zu beziehen hat. Gemäß dem Beschluss der Arbeitsgruppe darf ein erneutes Auskunftsverlangen frühestens nach Ablauf von neun Monaten gestellt werden.

Eine Vorschrift zur Einstellung oder Unterbrechung der Zwangsvollstreckung wurde entsprechend dem Beschluss der Arbeitsgruppe aus der 1. und 2. Alternative erarbeitet (§ 303i).

Um dem Rechtsgedanken des § 114 Abs. 1 InsO auch im Insolvenzverfahren Rechnung zu tragen, wurde in § 303j die Möglichkeit vorgesehen, die Abtretung für bis zu drei Monate auszusetzen.

In § 304 Abs. 2 wurde eine „Abkühlphase“ für ehemals unternehmerisch tätige Schuldner vorgesehen, die allerdings in das Ermessen des Gerichts gestellt werden soll.

Im Übrigen wurden die kostenrechtlichen Vorschriften noch einmal grundlegend überarbeitet.

Angesichts des engen Zeitrahmens, der uns durch die JuMiko vorgegeben ist, bitte ich um Verständnis, dass ich Ihre Stellungnahmen nur berücksichtigen kann, wenn Sie mir bis

Dienstag, den 16. Mai 2006, Dienstschluss,

vorliegen. Da es in der Kürze der Zeit nicht möglich war, den Gesetzentwurf in rechtsförmlicher Hinsicht eingehend zu prüfen, behalte ich mir entsprechende Anpassungen nach Beteiligung des zuständigen Referats vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wimmer